

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMBFSFJ zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes, Bearbeitungsstand 27. Oktober 2026.

1. Vorbemerkung und Anlass

Der Verein Mutterschutz für Alle! e. V. vertritt seit 2022 die Interessen selbstständiger Frauen während der Schwangerschaft und rund um die Geburt. Das vom Verein initiierte Bündnis vereint aktuell über 60 Organisationen und damit mehr als eine Million Menschen und Betriebe.

Das Bundesfamilienministerium unter der Leitung von Ministerin Karin Prien hatte bereits im Frühjahr 2026 eine Reform des Mutterschutzes und des Elterngeldes angekündigt. Der nun am 27. Oktober 2026 vorgelegte Referentenentwurf sieht mit der Ausweitung des Krankentagegeldanspruchs auf Schutzfristen nach Fehlgeburten eine wichtige Verbesserung vor und schließt damit einen Teil der bestehenden Schutzlücken. Eine umfassende Absicherung selbstständiger Frauen während Schwangerschaft und Geburt fehlt jedoch weiterhin. Auch die geplante Elterngeldreform bringt für selbstständige Eltern nur begrenzte Verbesserungen, während wesentliche Benachteiligungen bestehen bleiben und neue Nachteile drohen.

Wir appellieren deshalb an das Bundesfamilienministerium, die Chance zu nutzen, das Verständnis und den Charakter des Mutterschutzes in Deutschland grundlegend weiterzuentwickeln. Ziel muss ein Mutterschutz sein, der allen Schwangeren unabhängig von ihrer Erwerbsform zugänglich ist und Gesundheitsschutz, wirtschaftliche Sicherheit und selbstbestimmte Teilhabe am Erwerbsleben miteinander verbindet.

2. Bestehende Schutzlücken und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Absicherungsmöglichkeiten in Form von Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung und Krankentagegeld der privaten Krankenversicherung sind aktuell die einzigen realen Möglichkeiten der Absicherung. Gesundheitsprüfungen, Versicherungsausschlüsse und Wartezeiten erschweren oder verhindern den Zugang. Auch bei bestehendem Versicherungsschutz sind gesundheitlich notwendige Tätigkeitseinschränkungen ohne Arbeitsunfähigkeit oft nicht abgesichert. Betriebliche Fixkosten und notwendige Vertretungen bleiben ungedeckt. Auch Inhaberausfallversicherungen schließen schwangerschafts- und mutterschaftsbedingte Ausfälle zum Schutz der Mutter regelmäßig aus. Lediglich krankheitsbedingte Ausfälle werden in geringem Maße abgedeckt.

Dass selbstständige Frauen ihre Erwerbstätigkeit in der Schwangerschaft und rund um die Geburt häufig nur kurz unterbrechen, darf nicht als Ausdruck eines entsprechend geringen Schutzbedarfs interpretiert werden. Im Gegenteil: Die kurzen Erwerbsunterbrechungen verdeutlichen, dass die bestehenden Absicherungssysteme nicht auf die Lebens- und Arbeitsrealität selbstständiger Schwangerer zugeschnitten sind und ihnen keinen verlässlichen Mutterschutz ermöglichen.

Die Allensbach-Studie von 2024 zeigt, dass 65 Prozent ihre Tätigkeit nur „ganz kurz“ unterbrechen.¹ Die Untersuchung des IfM Bonn von 2025 verdeutlicht die gesundheitliche Dimension: 89 % der befragten selbstständigen Handwerkerinnen in Nordrhein-Westfalen übten während ihrer Schwangerschaft Tätigkeiten aus, die bei abhängig Beschäftigten ein Beschäftigungsverbot ausgelöst hätten; mehr als die Hälfte der Mütter kehrte innerhalb von vier Wochen zurück.²

3. Anforderungen an einen wirksamen Mutterschutz für Selbstständige

Der Mutterschutz für Selbstständige muss Gesundheitsschutz, wirtschaftliche Sicherheit und unternehmerische Selbstbestimmung miteinander verbinden. Unser Bündnis hat hierfür ein modulares Absicherungsmodell mit drei Bausteinen entwickelt: persönlicher Einkommensersatz, Absicherung laufender Betriebskosten sowie Finanzierung von Vertretung und Betriebshilfe. Pauschale Grundleistungen mit bedarfsgerechten Ergänzungen sollen auch Gründerinnen und Selbstständige mit schwankenden Einkommen berücksichtigen. Das vollständige Modell ist unter den weiterführenden Dokumenten verlinkt. Mit den Vorschlägen der IKK classic und des Westdeutschen Handwerkskammertags (WHKT) liegen weitere Lösungsansätze mit unterschiedlichen Umsetzungswegen vor. Insbesondere das WHKT-Modell findet breiten Zuspruch.

Im Vordergrund steht eine Lösung mit pauschalen Leistungen. Je stärker diese an individuelle Einkommens- und Betriebsverhältnisse angepasst werden, desto aufwendiger werden in der Regel Antragstellung, Prüfung und Leistungsgewährung. Eine pauschale Leistung mit bedarfsgerechter Aufstockung gegen Nachweis ermöglicht einen pragmatischen Einstieg. Art. 6 Abs. 4 GG stellt ausdrücklich klar: „*Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.*“ Dieser Auftrag gilt unabhängig von der Erwerbsform. Die Schutzlücke muss nicht in einem einzigen Gesetzgebungsschritt vollständig geschlossen werden. Angesichts des bestehenden Handlungsbedarfs und der aktuellen wirtschaftspolitischen Herausforderungen sind jedoch erste gesetzliche Schritte zwingend erforderlich.

4. Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten und konkrete Änderungsvorschläge

4.1 Schutzrisiken, Schutzzeiten und Freiwilligkeit: Grundlage einer wirksamen Absicherung Selbstständiger ist die gesetzliche Definition des Schutzes während der Schwangerschaft und innerhalb der Mutterschutzfristen. Das MuSchG regelt bereits detailliert die Beurteilung und Vermeidung gesundheitlicher und betrieblicher Gefährdungen (§§ 9–13), ärztliche Beurteilung der Gefährdung der Gesundheit von Mutter oder Kind (§ 16) sowie Arbeitszeitgrenzen (§§ 4–8). § 3 legt zudem den Zeitraum der Mutterschutzfristen fest. Hier besteht die Möglichkeit, den Anwendungsbereich dieser Regelungen auf Selbstständige zu erweitern, ohne ihre unternehmerische Selbstbestimmung einzuschränken. Dazu könnte § 1 MuSchG entsprechend ergänzt und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 eine abweichende Regelung für Selbstständige

¹ Institut für Demoskopie Allensbach (2024): *Mutterschutz für Selbstständige. Repräsentative Befragung selbstständig tätiger Frauen und Männer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.*

² Peters, Vinzenz; Schlepphorst, Susanne; Kay, Rosemarie (2025): *Selbstständige Handwerkerinnen als (werdende) Mütter – Ergebnisse einer NRW-weiten Befragung.* IfM-Materialien Nr. 311, Institut für Mittelstandsforschung Bonn.

vorgesehen werden. Diese soll ihnen ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken fortführen oder unterbrechen.

4.2 Persönlicher Einkommensersatz – zwei Umsetzungswege: Ein belastbarer Einkommensersatz bei gesundheitlich notwendigen Tätigkeitseinschränkungen während der Schwangerschaft und innerhalb der Mutterschutzfristen ist für Selbstständige bislang nicht gewährleistet.

Es bieten sich zwei Lösungswege an.

Weg A: Ergänzung des Mutterschaftsgeldes nach § 24i i. V. m. §§ 44, 47 SGB V und des Krankentagegeldes nach § 192 Abs. 5 VVG sowie Anpassung des § 197 VVG. Hierbei sind Versicherungserfordernisse, Warte- und Mindestversicherungszeiten, Karenzzeiten sowie Leistungsabzüge auf ihre Vereinbarkeit mit unions- und gleichbehandlungsrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Diese dürfen den Zugang zu ausreichenden Mutterschaftsleistungen nicht einschränken.

Weg B: Einführung entsprechender Leistungsansprüche im MuSchG in Anlehnung an § 18 (Schwangerschaft) sowie §§ 19 und 20 (Schutzfristen).

4.3 Betriebsfortführung und betriebliche Absicherung: Ein eigenes Gesetz könnte pauschale oder bedarfsbezogene Leistungen für Vertretungskosten sowie unvermeidbare Fixkosten vorsehen und gegebenenfalls kombinieren. Eine Klarstellung im VVG zur Absicherung durch Inhaberausfallversicherungen sollte ebenfalls geprüft werden, um diskriminierende Ausschlüsse schwangerschafts- und mutterschaftsbedingter Ausfälle künftig zu verhindern.³

4.4 Solidarische Finanzierung – U2 und ergänzende U4: Der persönliche Einkommensersatz könnte über eine erweiterte U2 nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), die betriebliche Absicherung über ein ergänzendes U4-Umlageverfahren finanziert werden. Dabei sind insbesondere der Kreis der Beitragspflichtigen, die zuständigen Leistungsträger und das Auszahlungsverfahren zu regeln. Im Mittelpunkt muss eine diskriminierungsfreie Verteilung der Kosten unter Berücksichtigung verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben stehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten von Schwangerschaft und Mutterschaft, deren individuelle Zuordnung bislang zu geschlechtsbezogenen Benachteiligungen beitragen kann.^{4 5}

³ Vgl. Art. 8 Abs. 4 RL 2010/41/EU zum Zugang zu bestehenden Vertretungsdiensten sowie LG Hannover, Urteil vom 28.10.2025 – 6 O 103/24, zu einem diskriminierenden Ausschluss schwangerschaftsbedingter Arbeitsunfähigkeit in einer Inhaberausfallversicherung.

⁴ Art. 8 Abs. 1 und 3 RL 2010/41/EU sieht ausreichende Mutterschaftsleistungen vor, die selbstständig erwerbstätigen Frauen eine Erwerbsunterbrechung von mindestens 14 Wochen ermöglichen. Vgl. Deutscher Bundestag, Fachbereich EU 6, *Mutterschaftsleistungen für Selbstständige – Unionsrechtliche Einordnung der Rechtslage in Deutschland*, EU 6 – 3000 – 036/26 vom 21.05.2026, insbesondere S. 20. Die Ausarbeitung verweist auf mögliche verbleibende Schutzlücken für Frauen ohne Krankengeld- bzw. Krankentagegeldanspruch und stellt fest, dass die unionsrechtliche Vereinbarkeit der deutschen Regelungen umstritten ist.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.11.2003 – 1 BvR 302/96, zur Vermeidung faktischer Diskriminierung durch die Verteilung von Mutterschutzkosten; Art. 5 Abs. 3 RL 2004/113/EG zum Verbot schwangerschafts- und mutterschaftsbedingter Prämien- und Leistungsunterschiede; EuGH, Urteil vom 01.03.2011 – C-236/09 (*Test-Achats*), zur geschlechtsneutralen Versicherungstarifizierung.

4.5 Elterngeld für Selbstständige: Gesundheitlich notwendige Einschränkungen der selbstständigen Tätigkeit während der Schwangerschaft können das Elterngeld mindern. Wir fordern deshalb, die Ausklammerungstatbestände des § 2b BEEG auf schwangerschaftsbedingte Einkommensverluste auszuweiten, auch bei der Jahresbemessung selbstständiger Einkünfte.

Das neue 4+6+4-Modell berücksichtigt nicht, dass Selbstständige ihre Erwerbstätigkeit häufig nicht für mehrere Monate unterbrechen können, ohne den Fortbestand ihres Betriebs zu gefährden. Wir regen deshalb an, die Übertragung reservierter Monate bei nachgewiesener betrieblicher Notwendigkeit zu ermöglichen.

Auch die geplanten Ersatzquoten können selbstständige Eltern finanziell benachteiligen. Trotz des vorübergehend höheren Höchstsatzes kann die spätere Absenkung der Ersatzquote auf 50 Prozent zu erheblichen Einbußen führen und damit die Möglichkeit selbstständiger Eltern einschränken, ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres Kindes zu unterbrechen.

Die Elterngeldreform kann einen eigenständigen Mutterschutz mit verlässlichem Einkommensersatz und betrieblicher Absicherung während Schwangerschaft und Geburt nicht ersetzen.

5. Schlussfolgerung und gesetzgeberischer Handlungsauftrag

Wir wollen und müssen mehr Frauen für die Selbstständigkeit gewinnen – für neue Gründungen und Innovationen, gelingende Unternehmensnachfolgen, den Erhalt von Betrieben und Arbeitsplätzen und die Sicherung unserer wirtschaftlichen Zukunft. Gleichzeitig erwarten wir von Frauen, unternehmerische Verantwortung zu übernehmen, ohne als Gesellschaft dafür zu sorgen, dass sie während Schwangerschaft und Geburt gesundheitlich und wirtschaftlich abgesichert sind.

Der Handlungsbedarf ist dokumentiert, unterschiedliche Absicherungsmodelle sind entwickelt worden und konkrete gesetzliche Umsetzungsmöglichkeiten wurden aufgezeigt. Auch die Bereitschaft, eine solidarische Finanzierung über ein Umlageverfahren mitzutragen, ist unter den beteiligten Verbänden groß.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die aktuelle Reform für konkrete Verbesserungen zu nutzen. Sollte die umfassende Absicherung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erfolgen, erwarten wir entsprechend den politischen Ankündigungen noch 2026 einen Gesetzentwurf sowie einen verbindlichen Zeitplan für die Finanzierung und das Inkrafttreten.

6. Ergänzende Fachunterlagen und Stellungnahmen

1. [Mutterschutz für selbstständig erwerbstätige Frauen – Rechtliche Rahmenbedingungen und gesetzgeberische Möglichkeiten – Rechtsanwältin Angela Heinssen, 2026](#)
2. [Modulares Absicherungsmodell für selbstständige Frauen während Schwangerschaft und Geburt – Bündnis Mutterschutz für Selbstständige, 2026](#)
3. [Stellungnahme zum bekannt gewordenen Referentenentwurf zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes – Mutterschutz für Alle! e. V., Bearbeitungsstand 3. Juli 2026](#)